

Richtlinien

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen Hilfskräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung bzw. der wissenschaftlichen Hilfskräfte ohne abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (studentische Hilfskräfte) vom 23. April 1986

in der im Bereich der neuen Bundesländer anzuwendenden Fassung

(Beschluss der 9./93 Mitgliederversammlung der TdL vom 24.11.1993)

I. Die Richtlinien gelten für wissenschaftliche Hilfskräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und für wissenschaftliche Hilfskräfte ohne abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (studentische Hilfskräfte) an Universitäten, Technischen Hochschulen/Technischen Universitäten, Kunsthochschulen, Musikhochschulen und Fachhochschulen, die nach § 3 Buchst. g BAT-O vom Geltungsbereich des BAT-O ausgenommen sind.

1. Für jede Stunde der arbeitsvertraglich vereinbarten Inanspruchnahme kann

a) wissenschaftlichen Hilfskräften mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung im Sinne der Protokollnotiz Nr. 1 zu Teil I der Anlage 1 a zum BAT-O

an Universitäten, Technischen Hochschulen/Technischen Universitäten, Kunsthochschulen und Musikhochschulen

eine Vergütung in der Zeit

- vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 in Höhe von bis zu 11,11 Euro,

- von 1. Januar 2004 an in Höhe von bis zu 11,30 Euro,

b) wissenschaftlichen Hilfskräfte ohne abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne der Protokollnotiz Nr. 1 zu Teil I der Anlage 1 a zum BAT-O (studentische Hilfskräfte)

aa) an Universitäten, Technischen Hochschulen/Technischen Universitäten, Kunsthochschulen und Musikhochschulen

eine Vergütung in der Zeit

- vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 in Höhe von bis zu 7,02 Euro,

- von 1. Januar 2004 an in Höhe von bis zu 7,14 Euro,

bb) an Fachhochschulen

eine Vergütung in der Zeit

- vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 in Höhe von bis zu 4,89 Euro,

- von 1. Januar 2004 an in Höhe von bis zu 4,97 Euro

gezahlt werden.

2. Den in Nr. 1 genannten wissenschaftlichen Hilfskräften kann eine Zuwendung in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung gezahlt werden.
 3. Die übrigen Arbeitsbedingungen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
 4. Tarifliche Leistungen werden nicht gewährt.
 5. Ein Muster-Arbeitsvertrag für die in Nr. 1 genannten wissenschaftlichen Hilfskräfte ist diesen Richtlinien beigelegt.
- II. Die Arbeitsbedingungen anderer, von Abschnitt I nicht erfasster studentischer Hilfskräfte im Hochschulbereich (z.B. an Pädagogischen Hochschulen) können nach Bedarf unter Beachtung der in Abschnitt I festgelegten Eckwerte geregelt werden.
- III. *(nicht einschlägig; betrifft Übergangsregelung bei Inkrafttreten der Richtlinien im Bereich des BAT).*
- IV. *(nicht einschlägig; betrifft Inkrafttreten der Richtlinien im Bereich des BAT)*